

SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP)

ZUR GEPLANTEN ERRICHTUNG EINER BIOGASANLAGE,

GEMEINDE GROßHABERSDORF,

LKR. FÜRTH

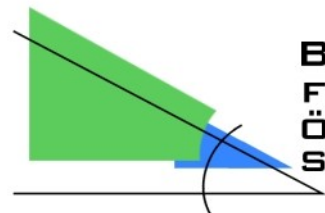
im Auftrag von:

Architekturbüro G. Jordan, Großhabersdorf

Bearbeitung:

Dr. Helmut Schlumprecht

Erstellt durch:



Büro für ökologische Studien GdB

Oberkonnersreuther Str. 6a

D-95448 Bayreuth

Tel. : 09 21 / 50 70 37 30

Fax : 09 21 / 50 70 37 33

Internet: www.bfoes.de

E-Mail: Helmut.Schlumprecht@bfoes.de

16. 2. 2010

Abkürzungen:

a) allgemein

ABSP:	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
ASK:	Artenschutzkartierung des Bayer. Landesamt für Umwelt
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG:	Bayerisches Naturschutzgesetz
FFH-RL:	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union
LRT:	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie
LSG:	Landschaftsschutzgebiet
SDB =	Standard-Datenbogen
StMI:	Bayerisches Staatsministerium des Innern
UNB:	Untere Naturschutzbehörde

b) Rote Listen und ihre Gefährdungsgrade

RL D	Rote Liste Deutschland
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär
RL BY	Rote Liste Bayern
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

c) Fachbegriffe der FFH-Richtlinie

EHZ	Erhaltungszustand in der biogeographischen Region
	KBR = kontinentale biogeographische Region
FV	günstig (favourable)
U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

Die Parameter Range, Population und Habitat werden aggregiert zu Gesamtwert

EHZ Erhaltungszustand der lokalen Population

A	hervorragender Erhaltungszustand;
B	guter Erhaltungszustand,
C	mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Die Parameter Population, Erhaltung und Isolierung werden aggregiert zu Gesamtwert

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 EINLEITUNG.....	1
1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2 DATENGRUNDLAGEN.....	2
1.3 METHODISCHES VORGEHEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
1.4 ABGRENZUNG UND ZUSTAND DES PLANUNGSGEBIETES.....	4
1.5 AUS DEM PLANUNGSGEBIET BEKANNTE SAP-RELEVANTE INFORMATIONEN.....	4
1.5.1 Biotope und Schutzgebiete	4
1.5.2 SaP-relevante Arten und Arten der Roten Listen	5
1.5.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	6
2 WIRKUNGEN DES VORHABENS.....	7
2.1 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN / WIRKPROZESSE	7
2.1.1 Flächeninanspruchnahme.....	7
2.1.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen	7
2.1.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen.....	7
2.2 ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE.....	7
2.2.1 Flächenbeanspruchung	7
2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen.....	8
2.3 BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	8
2.3.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung.....	8
2.3.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung.....	8
2.3.3 Optische Störungen	8
2.3.4 Kollisionsrisiko.....	8
3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	9
3.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG	9
3.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	9
3.3 MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH	9
3.4 VORSCHLÄGE ZU ARTENSCHUTZFACHLICHEN GESTALTUNGSMÄßNAHMEN	11
4 BESTAND UND DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	12
4.1 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	12
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.1.2.1 Säugetiere	13
4.1.2.2 Reptilien und Amphibien	14

4.1.2.3	<i>Libellen</i>	14
4.1.2.4	<i>Käfer, insbesondere Holz-bewohnende Arten</i>	15
4.1.2.5	<i>saP-relevante Schmetterlingsarten</i>	15
4.1.2.6	<i>Sonstige saP-relevante Arten</i>	15
4.2	BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	16
4.3	BESTAND UND BETROFFENHEIT WEITERER STRENG GESCHÜTZTER ARTEN, DIE KEINEN GEMEINSCHAFTSRECHTLICHEN SCHUTZSTATUS AUFWEISEN.....	23
4.4	BESTAND UND BETROFFENHEIT WEITERER BESONDERS GESCHÜTZTER ARTEN .	23
5	ZUSAMMENFASSENDER DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 43 ABS. 8 BNATSCHG	24
5.1	KEINE ZUMUTBARE ALTERNATIVE	24
5.2	WAHRUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES	24
5.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	24
5.2.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	24
5.2.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	24
5.2.1.3	<i>Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie</i>	24
5.3	ZERSTÖRUNG VON BIOTOPEN WEITERER STRENG GESCHÜTZTER ARTEN, DIE KEINEN GEMEINSCHAFTSRECHTLICHEN SCHUTZSTATUS AUFWEISEN (ART. 6A ABS. 2 S. 2 BAYNATSCHG).....	25
6	GUTACHTERLICHES FAZIT	26
7	QUELLENVERZEICHNIS	27
8	ANHANG	29

Tabellenverzeichnis		Seite
Tabelle 1:	Besonders geschützte Tierarten laut ASK im Quadranten 4 der TK	5
Tabelle 2:	Gesamtartenliste Gehölzarten von Biotop 166	10
Tabelle 3:	Gesamtartenliste Gehölzarten von Biotop 167	10
Tabelle 4:	Vogelarten im Planungsgebiet	20

Abbildungsverzeichnis		Seite
Abbildung 1:	Lage des Planungsbereichs.....	1
Abbildung 2:	Luftbild des Untersuchungsfläche (FinView Bayern) und Strukturtypen	4

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur geplanten Errichtung einer Biogasanlage am Ostrand der Gemeinde Großhabersdorf, Lkr. Fürth, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Die saP wurde vom Architekturbüro G. Jordan, Großhabersdorf, beauftragt und im Februar 2010 vom Büro für ökologische Studien, Bayreuth, nach den Vorgaben der UNB des Landkreises Fürth ausgearbeitet. Der Termin vor Ort zur Begehung des Geländes fand am 8.2.2010 statt.

Das Gebiet liegt außerhalb von FFH- oder Vogelschutz-Gebieten, am nordwestlichen Ortsrand von Großhabersdorf. Das Planungsgebiet stellt Acker, Grünland und einen Garten dar, welcher nordwestlich des Ortsrandes von Großhabersdorf gelegen ist.



Abbildung 1: Lage des Planungsbereichs

Auszug aus FinView, Stand 9.2.2010

Im Umfeld, außerhalb des Planungsbereichs, befinden sich folgende Biotope der bayerischen Biotopkartierung (Auszug aus FinView):

- a) 6530-0167-001: Ufergehölz nördlich von Großhabersdorf: Kurze Baumheckenstücke mit geschichtetem Aufbau. Baumschicht aus Bruch-Weide, Strauchschicht aus Holunder. Unterwuchs nitrophil.
- b) Hecken: Teilfläche 166.01 Südspitze/.04/.07/.11/.12/.09: Schlehenhecken auf Weg- und Ackerböschungen, Saum und Unterwuchs überwiegend nitrophil.

TF 167.01/.02:

Kurze Baumheckenstücke mit geschichtetem Aufbau. Baumschicht aus Bruch-Weide, Strauchschicht aus Holunder. Unterwuchs nitrophil.

Die saP wurde durchgeführt nach den Vorgaben des Bayerischen Innenministeriums, veröffentlicht am 8.1.2008, und der UNB (Telefonat mit Herr Lessmann, Landratsamt Fürth). Sie behandelt

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG
- die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind. Für diese Arten wird geprüft, ob der Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG (entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG) einschlägig ist.

Hinweise auf besonders geschützte Arten und Rote Liste-Arten (Bayerische Rote Liste), die im Rahmen des Freiflächengestaltungsplans bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bemessung beurteilt werden und für die auch Maßnahmen entwickelt werden können, werden in Abstimmung mit der UNB des Landkreises ebenfalls gegeben, auch wenn sie nicht direkter Gegenstand einer saP sind.

1.2 Datengrundlagen

Die geplante Bebauung liegt in der topographischen Karte TK25 6530, Quadrant 4.

1) Für die Relevanzprüfung wurden folgende bayerischen Verbreitungsatlanten sowie Verbreitungskarten des bayer. LfU für diese TK bzw. diesen Quadranten ausgewertet: Fledermäuse (Meschede & Rudolph 2004), Säugetiere ohne Fledermäuse (Faltin 1988), Vögel (Bezzel et al. 2005); Amphibien (Bayer. LfU, Verbreitungskarten), sowie Gefäßpflanzen (Schönfelder & Bresinsky 1990), Libellen (Kuhn & Burbach 1998); Tagfalter (LfU & ABE 2007).

2) Der Datensatz der bayerischen Artenschutzkartierung (ASK) wurde für diese TK bzw. diesen Quadranten ausgewertet, in Bezug auf saP-relevante Arten und „besonders geschützte“ Arten.

3) Weiter wurde eine Abschätzung des Habitatpotenzials durch eine Vorort-Begehung am 8.2.2010 ermittelt, bei der gezielt das Planungsgebiet auf Habitate der streng geschützten Arten überprüft wurde. Für die europäischen Vogelarten wurde im Planungsgebiet hierbei auch gezielt nach Horsten oder Höhlenbäumen gesucht. Nach den Vorgaben der UNB (Telefonat mit Herr Lessmann, Landratsamt Fürth) war insbesondere das Habitatpotenzial für Vogelarten wie Kiebitz und andere in Wiesen brütende Vogelarten sowie Horst- und Höhlen-bewohnende Vogelarten abzuschätzen sowie auf sonstige „besonders geschützte“ Arten zu achten.

Weitere Datengrundlagen sind die Unterlagen des Architekturbüro G. Jordan, Großhabersdorf, übermittelt am 4.2.2010, sowie der Freiflächengestaltungsplan des Planungsbüros für Garten- und Außenanlagen B. Kounovsky, Nürnberg, Stand 16.2.2010. Die Bedeutung des Planungsgebiets für saP-relevante Arten wird aufgrund der Geländeerhebungen, der oben genannten Verbreitungsatlanten, des ASK-Datensatzes und sonstiger Literatur zu den Lebensraum- und Standortansprüchen der Arten sowie eigener Erfahrung mit diesen Arten eingeschätzt.

1.3 Methodisches Vorgehen und rechtliche Grundlagen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten „Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“, Fassung mit Stand 12/2007 (im Folgenden mit BayStIM 2008 bezeichnet), die auf der Homepage des StMI veröffentlicht sind unter der URL:

<http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/>

Die in Bayern vorkommenden und im Rahmen der saP abzuhandelnden Arten wurden vom BayStIM (2008) in „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“ zusammengestellt. Über diese drei Gruppen hinaus ist nach nationalem Recht noch eine große Anzahl von Arten "besonders geschützt". Diese sind nach BayStIM (2008) **nicht** Gegenstand der saP. Für diese Arten gilt die Legalausnahme des § 43 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 42 BNatSchG weiterhin (laut BayStIM 2008). Für die Projekt-spezifische Filterung des zu prüfenden Artenspektrums gilt: Der saP brauchen die Arten **nicht** unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (BayStIM 2008).

Vorgehensweise:

In einem **ersten** Schritt können nach BayStIM (2008) dazu die Arten ausgefiltert werden, die aufgrund vorliegender Daten (auf Grund der Roten Liste oder der bayerischen Brutvogel- und Fledermausatlanten, oder sonstiger Verbreitungsatlanten) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Das Ergebnis dieses ersten Arbeitsschrittes, der die projektbezogen relevanten Arten festlegt (Relevanzprüfung), ist in einer gesonderten Datei dokumentiert (Prüftabelle).

In einem **zweiten** Schritt ist nach BayStIM (2008) durch Bestandsaufnahme bzw. durch Potenzialanalyse die Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Die Bestandsaufnahme und die Potenzialanalyse wurden hierfür mit einer Ortsbegehung am 8.2.2010 durchgeführt. Nach den Kriterien „Nachweis“ und „Potenzielles Vorkommen“ wurden auf Basis dieser Untersuchungen die Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind oder sein können. Hierzu wurden die erhobenen Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert.

Bei Fledermäusen wurde analog zu Vögeln verfahren, jedoch nicht der TK-Quadrant, sondern die ganze TK aus dem bayerischen Fledermausatlas ausgewertet, da bei Fledermäusen das Wissen um die Verbreitung in Bayern geringer ist als bei Vogelarten. Zudem sind die Verbreitungskarten des bayerischen Fledermaus-Atlanten nicht TK-bezogen, sondern als Punkt-Karten wiedergegeben.

Nach diesen beiden Prüfschritten verbleiben die durch das Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten, die der weiteren saP zugrunde zu legen sind. Der spezielle Artenschutz ist nach BayStIM (2008) grundsätzlich auf Einzelartenniveau zu prüfen. Eine Kartierung aller relevanten Arten ist jedoch nicht immer erforderlich; eine Potenzialabschätzung – mit der notwendigen Folge von nach der Rechtsprechung zulässigen "worst-case-Unterstellungen" (vgl. BVerwG vom 21.06.2006, Rn. 49) für den gesamten Untersuchungsraum – ist in vielen Fällen ausreichend.

Außerdem kann das Prüfniveau an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für diese Art angepasst werden: Je seltener und gefährdeter die Art ist, je spezieller die Habitatbindung und je geringer das Ausweichvermögen der Art ist, desto

stärker sollte das Untersuchungs- und Prüfprogramm verdichtet werden. Entsprechend genügt bei weit verbreiteten, häufigen Arten (v. a. zahlreiche europäische Vogelarten), die keine spezifischen Lebensraumsprüche und ein gutes Ausweichvermögen besitzen, eine zusammenfassende, pauschalere Prüfung z. B. auf Ebene von "ökologischen Gilden".

1.4 Abgrenzung und Zustand des Planungsgebietes

Die geplante Biogasanlage soll auf derzeit überwiegend als Acker, Grünland und Garten genutzten Flächen am nordwestlichen Ortsrand von Großhabersdorf, Landkreis Fürth, errichtet werden.

Im Umfeld sind nur landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden (v. a. Acker, intensiv genutztes Grünland).

Durch die geplante Biogasanlage geht der Acker, das Grünland und der Garten (inkl. Gehölze) verloren. Die genannten Biotope der bayerischen Biotopkartierung liegen außerhalb des Planungsgebiets und werden vom Planungsvorhaben nicht beansprucht.

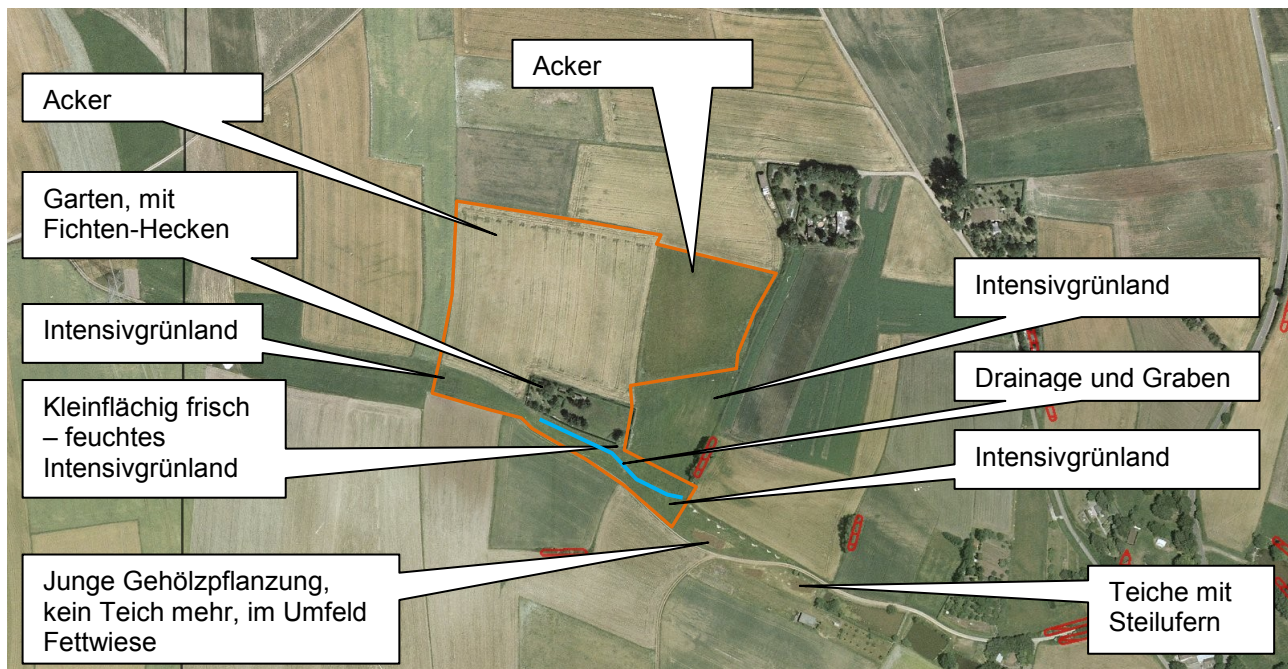


Abbildung 2: Luftbild der Untersuchungsfläche (FinView Bayern) und Strukturtypen

Rot: Biotope der bayerischen Biotopkartierung

Orange: Geplante Biogasanlage

Nach Ortseinsicht am 8.2.2010

1.5 Aus dem Planungsgebiet bekannte saP-relevante Informationen

1.5.1 Biotope und Schutzgebiete

Im geplanten Bebauungsbereich befinden sich keine Schutzgebiete nach bayerischem Naturschutzrecht (geschützter Landschaftsbestandteil, Naturschutzgebiet).

Im Bebauungsbereich der geplanten Biogasanlage befinden sich auch keine Biotope der bayerischen Biotopkartierung (Quelle: FinView Bayern, <http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb>, aufgerufen am 9.2.2010). Alle im Umfeld vorhandenen amtlich kartierten Biotope liegen außerhalb des Planungsbereichs und sind von der geplanten Biogasanlage nicht betroffen.

1.5.2 SaP-relevante Arten und Arten der Roten Listen

Gefährdete Arten:

Da keine Biotope der bayerischen Biotopkartierung vom Planungsvorhaben betroffen werden, sind keine konkreten Artenlisten für Teilflächen aus dem Planungsgebiet bekannt (z. B. für Gebüsche oder Hecken). Aus Biotop 167-001, einem östlich des Planungsbereich befindlichem Ufergehölz, sind nur zwei Arten der bayerischen Vorwarnliste, bekannt, und zwar die Rispen-Segge (*Carex paniculata*) und die Silber-Weide (*Salix alba*).

Besonders oder weitere streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gem. §10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG:

Bei Auswertung der verfügbaren Unterlagen sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzen-Arten im Planungsbereich bekannt.

Laut Auswertung der ASK-Datenbank sind folgende Vorkommen von „besonders geschützten“ Tier-Arten in dem Quadranten 4 der TK6530, in dem der Planungsbereich liegt, bekannt. In der letzten Spalte wird abgeschätzt, ob im Planungsbereich ein Vorkommen dieser besonders geschützten Insektenarten grundsätzlich möglich wäre, aufgrund des Habitatpotenzials und der ökologischen Ansprüche der Arten.

Tabelle 1: Besonders geschützte Tierarten laut ASK im Quadranten 4 der TK

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Name (Art oder Gattung)	Jahr letzter Nachweis	Potenzielle Vorkommen
<i>Adscita statices</i>	Grünwidderchen	1986	-
<i>Apatura ilia</i>	Kl. Schillerfalter	1986	-
<i>Arctia caja</i>	Brauner Bär	1987	-
<i>Argynnis paphia</i>	Kaisermantel	1997	-
<i>Catocala fraxini</i>	Blaues Ordensband	1987	-
<i>Catocala nupta</i>	Rotes Ordensband	1987	-
<i>Catocala sponsa</i>	Eichenkarmin	1987	-
<i>Coenonympha arcania</i>	Perlgrasfalter	1997	-
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Gem. Wiesenvögelchen	1997	Ggf. Grünland
<i>Colias hyale</i>	Goldene Acht	1986	Ggf. Grünland
<i>Cucullia umbratica</i>	Mönchseule, Schattenmönch	1987	-
<i>Gastropacha quercifolia</i>	Kupfer-Glücke	1987	-
<i>Lycaena phlaeas</i>	Kl. Feuerfalter	1986	-
<i>Lycaena tityrus</i>	Schwefelvögelchen	1986	-
<i>Lycaena virgaureae</i>	Dukatenfalter	1986	-
<i>Nola confusalis</i>	Kleinbärchen	1986	-
<i>Papilio machaon</i>	Schwalbenschwanz	1997	Ggf. Grünland

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Name (Art oder Gattung)	Jahr letzter Nachweis	Potenzielle Vorkommen
<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechelbläuling	1997	-
<i>Polymixis gemma</i>	Waldrasen-Ziereule	1986	-
<i>Setina irrorella</i>	Trockenrasen-Flechtenbär	1986	-
<i>Zygaena filipendulae</i>	Gew. Sechspunkt-Rotwidderchen	1997	-
<i>Zygaena transalpina bavarica</i>	Hufeisenklee-Rotwidderchen	1997	-

FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet:

Keine Lage in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet. Beim Begehungstermin konnten keine Horste (von Greifvögeln, Krähen oder Elstern, oder Eichhörnchen-Kobel) im Planungsgebiet auf den Bäumen und Gebüsch des Gartens ermittelt werden.

1.5.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Nicht relevant, da kein FFH-Gebiet.

2 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

2.1.1 Flächeninanspruchnahme

Die Realisierung der geplanten Biogasanlage führt zur Beanspruchung von Acker, Grünland und einem Gartengrundstück. Zudem wurden Gehölze im Garten gefällt (überwiegend Fichten in Reihenpflanzungen, ein Weidengebüsch, zwei Kiefern, ein Obstbaum, und eine Weide). Das beanspruchte Grünland ist intensiv genutzt (Fettwiese).

Biotope der bayerischen Biotopkartierung werden nicht überbaut.

2.1.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Da das Bauprojekt liegt in einer weitgehend ausgeräumten Feldflur. Erhebliche Zerschneidungs- und Barrierewirkungen sind daher nicht zu befürchten.

Naturnahe Bachtälchen oder an Böschungen befindliche Streuobstbestände, Altgrasfluren oder Magerrasenreste werden nicht betroffen, die in Teilflächen zerschnitten werden könnten.

2.1.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Lärm und stoffliche Immissionen, Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand (Baufahrzeuge, Bauvorhaben). Der jetzige Zustand ist durch die übliche Nutzung des Umfeldes als intensiv genutzte und strukturarme landwirtschaftliche Fläche vorbelastet. Erhebliche negative Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten.

Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Erschütterungen gegenüber dem jetzigen Zustand.

Erhebliche negative Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.2.1 Flächenbeanspruchung

Die bebauten Flächen sind derzeit überwiegend Acker und Intensivgrünland, daneben ein Gartengrundstück. Über die baubedingten Flächenverluste hinaus treten bei der Anlage keine weiteren Flächenverluste auf.

2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Verbundbeziehungen, die durch das Planungsvorhaben neu entstehen könnten und zu einer wesentlich veränderten Verbundbeziehung führen würden, treten nicht auf. Erhebliche negative Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung

Eine Zerschneidung oder Trennwirkung von bestehenden Biotopverbundachsen durch das geplante Vorhaben erfolgt nicht, da die geplante Biogas-Anlage in einer recht strukturarmen Agrarlandschaft liegt.

2.3.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung

Betriebsbedingt kann es zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand kommen. Erhebliche negative Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten.

2.3.3 Optische Störungen

Unter Berücksichtigung der im Freiflächengestaltungsmaßnahmen vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen kommt es zu keiner zusätzlichen Erhöhung von optischen Störungen.

2.3.4 Kollisionsrisiko

Die geplante Bebauung führt zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen in einem Bereich, in dem derzeit lediglich landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge gelegentlich fahren.

Das Kollisionsrisiko für Tiere (v.a. Kleinvögel und Fledermäuse) ist abhängig von den Geschwindigkeiten des Verkehrs und dem Verkehrsaufkommen. Das Verkehrsaufkommen wird sich erhöhen. Die zu erwartenden Geschwindigkeiten sind jedoch nicht mit den Geschwindigkeiten einer Straße vergleichbar, d. h. die auftretenden Geschwindigkeiten dürften nicht so hoch liegen, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko (insbesondere für Kleinvögel) besteht (v. a. ab Tempo 40 km/h, nach Richarz et al. 2001). Da dieses Tempo weder innerhalb einer Biogasanlage noch auf den Zufahrten von Fahrzeugen erreicht werden wird, wird das Kollisionsrisiko für Vogelarten oder Fledermäuse nicht erheblich steigen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des landschaftspflegerischen Begleitplans.

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Üblicherweise werden in einer saP Maßnahmen zur Vermeidung der direkten Tötung oder Schädigung von SaP-relevanten Arten vorgeschlagen. Unter anderem dienen hierzu die Fällung bzw. Rodung von Hecken, Feldgehölzen und –gebüsch und die Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit von Vogelarten.

Die Gehölzbestände des Gartens, die im Luftbild erkennbar sind, waren beim Ortstermin am 8.2.2010 gefällt (v.a. die ehemaligen Fichten-Hecken, ein Weidengebüsch, wie an den Baumstümpfen, oder herumliegenden Zweigen noch zu erkennen war). Weiter befanden sich auf der Fläche einige wenige Bäume (zwei Kiefern, ein Obstbaum, eine Weide), die gefällt waren.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des BayNatSchG, §13e, ist eine Fällung bzw. Rodung von Hecken und Gebüsch vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.

Die Baumfällungen im Garten (überwiegend Fichten-Hecken) sind somit in dem zulässigen Zeitraum erfolgt.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des BayNatSchG, §13e, ist eine Fällung bzw. Rodung von Hecken, Feldgehölzen und -gebüsch vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig. Daher findet sich im Anhang ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des BayNatSchG, § 13e, falls aus organisatorischen, technischen oder witterungsbedingten Gründen eine Fällung oder Rodung von Bäumen im März erfolgt bzw. erfolgen muss.

Das bereits durchgeführte Abschieben von Oberboden ist offenkundig in diesem Zeitraum erfolgt.

Die saP-relevanten Vogelarten beginnen ihre Brut in normalen Jahren in der zweiten April-Hälfte (vgl. Bezzel et al. 2005). Angesichts des kalten Winters 2009/2010 ist nicht damit zu rechnen, dass die Arten bereits Anfang oder Mitte März mit der Brut beginnen, so dass das Abschieben von Oberboden oder die Beräumung der Wurzelstöcke von der Fläche im März 2010 nicht mit den artenschutzrechtlichen Verboten kollidieren.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Nicht erforderlich, da auf der Fläche der geplanten Biogasanlage keine Fortpflanzungsstätten saP-relevanter Arten festgestellt wurden.

3.3 Maßnahmen zum Ausgleich

Im Freiflächengestaltungsplan (Planungsbüro B. Kounovsky, Nürnberg, Stand 16.2.2010) sind folgende Maßnahmen im Umfeld der geplanten Biogasanlage vorgesehen:

- Pflanzung von standortheimischen Sträuchern (v. a. Schlehe, Heckenrose, Weißdorn, Schwarzer Holunder) bei Maßnahmen zur Eingrünung der Biogasanlage, insbesondere bei der westlichen Abgrenzung (Schlehen-Hecke)
- Pflanzung mehrerer Obstbäume (hochstämmige Sorten, vorrangig Wild-Birne, Wild-Kirsche, Zwetschge oder Apfel) in den Randbereichen der geplanten Biogasanlage in lückiger Reihung, v.a. bei der westlichen Abgrenzung (Schlehen-Hecke) sowie südlich der Anlage
- Orientierung der Artenauswahl der Eingrünung der geplanten Biogasanlage insgesamt an der Gehölzarten-Zusammensetzung des Biotop Nr. 166 (Hecken in der Umgebung), bzw. an der Gehölzzusammensetzung von Biotop 167 (Ufergehölz östlich), siehe folgende Tabellen:

Südlich des Planungsgebiets liegt in der Feldflur die **Teilfläche Biotop Nr. 6530-166-007**

„Hecken und Altgrasbestände zwischen Großhabersdorf und Unterschlaubach“

Tabelle 2: Gesamtartenliste Gehölzarten von Biotop 166

Folgende Gehölzarten werden für Biotop 166 insgesamt angegeben:

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Wild-Birne	<i>Pyrus communis</i> agg.
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Gewöhnliches Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i> agg.
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Echte Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i> agg.
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Weißdorn	<i>Crataegus</i> sp.
Heckenrose	<i>Rosa</i> sp.

Aus ornithologischer Sicht ist ein möglichst hoher Anteil von Schlehe, Heckenrose oder Weißdorn bei Gebüsch- oder Heckenpflanzungen (für Klapper- und Dorngrasmücke, Neuntöter etc.) rund um die geplante Biogasanlage anzustreben. Dann profitieren insbesondere in Gebüsch brütende Vogelarten der traditionellen Kulturlandschaft (wie Goldammer, Feldsperling, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Neuntöter etc.) und andere Vogelarten, die in Gehölzen ihre Nester anlegen und im extensiv genutzten oder nicht genutzten Offenland ihre Nahrung suchen, von den Eingrünungsmaßnahmen.

Tabelle 3: Gesamtartenliste Gehölzarten von Biotop 167

Folgende Gehölzarten werden für Biotop 167 (6530-0167-001 Ufergehölz nördlich von Großhabersdorf) insgesamt angegeben:

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Silber-Weide	<i>Salix alba</i>
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>
Artengruppe Bruch-Weide	<i>Salix fragilis</i> agg.
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Artengruppe Schlehe	<i>Prunus spinosa</i> agg.

Weitere vorgesehene Maßnahmen des Freiflächengestaltungsplans sind:

- Pflanzung von standortheimischen Bäumen (v. a. Wild-Birne, Stieleiche, Weiden-Arten und Erlen) am Südrand der Anlage und an den Zuwegungen
- Anlage einer extensiv genutzten, frischen bis feuchten Grünlandfläche in Muldenlage, einer Vernässungszone (feuchte Hochstaudenflur mit Mädesüß), eines Flachwasserbereiches und eines Kleingewässers (Löschwasserteich) südlich der Biogasanlage
- Vorsorgliche Bereitstellung von Ausgleichsflächen bei einer potenziellen Erweiterung der Anlage.

Am Südrand der Anlage (derzeit intensiv genutztes Grünland mit verrohrter Drainage) soll somit eine Abfolge von Feuchtlebensräumen entstehen.

3.4 Vorschläge zu artenschutzfachlichen Gestaltungsmaßnahmen

Wie die Auswertung der ASK-Datenbank ergab, könnten einige „besonders geschützte“ Tier-Arten im Grünland des Planungsbereichs vorkommen.

Die im Freiflächengestaltungsplan vorgesehene Anlage einer extensiv genutzten, frischen bis feuchten Grünlandfläche in Muldenlage und einer Vernässungszone (feuchte Hochstaudenflur mit Mädesüß) bietet die Möglichkeit, dass sich die genannten „besonders geschützten“ Tier-Arten ansiedeln können, da diese Arten ihren Lebensraum u.a. auch in extensiv genutztem Grünland haben.

4 Bestand und Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet nicht vor, da ihre Standortansprüche nicht verwirklicht sind. Vorkommen von Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aus dem Gebiet aufgrund der gesichteten und geprüften Unterlagen und dem Vor-Ort-Termin nicht bekannt (siehe Prüftabelle). In den Artenlisten der Biotope der bayerischen Biotopkartierung aus dem Umfeld der geplanten Biogasanlage liegen ebenfalls keine Hinweise auf solche Arten vor.

Aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort (vgl. Oberdorfer 1994), den Verbreitungsbildern dieser Arten in Bayern (Schönfelder & Bresinsky 1990) und dem überprüften Habitat-Potenzial ist nicht damit zu rechnen, dass diese Arten überhaupt im Planungsgebiet vorkommen können.

Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitate von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ... ja [] nein []

Eine Ausnahme nach § 43 Absatz 8 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht eine gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Wie das Prüfverfahren, Schritt 1, aufgrund von Verbreitungsatlanen und ASK-Datensatz-Auswertung ergab, könnten einige wenige saP-relevante Vogelarten im Planungsgebiet vorkommen. Das Vorkommen weiterer saP-relevanter Tierarten, insbesondere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, wird dagegen nach Auswertung der verfügbaren Unterlagen sowie der Ortseinsicht ausgeschlossen.

4.1.2.1 Säugetiere

Winter-Quartiere von Fledermausarten sind nicht vorhanden (keine Keller, Stollen oder Ähnliches). Die bereits gefälltten Bäume (Fichten-Reihenpflanzungen in der Gartenanlage) dürften keine Baumhöhlen aufgewiesen haben. Die gefälltten Fichten-Reihenpflanzungen wiesen bei den Schnittflächen einen Durchmesser von ca. 5-8 cm auf (direkt am Boden): solche dünnen Stämme sind nicht für die Anlage von Spechthöhlen geeignet, die von Fledermäusen dann besiedelt werden könnten. Mögliche Sommer-Quartiere von **Fledermausarten** sind von der geplanten Biogasanlage damit nicht betroffen.

Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig. Eine Ausnahme nach § 43 Satz 8 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht eine gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

Prinzipiell könnte die vom Planungsvorhaben betroffene Fläche Jagdgebiet von **Fledermausarten** sein. Reine Nahrungsgebiete sind in der saP jedoch nicht zu berücksichtigen (BayStMI 2008).

Das Umfeld der geplanten Biogasanlage sind intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, meist Acker. Aufgrund des Fehlens von umfangreichen Gebüsch und des Fehlens einer Anbindung an große Waldgebiete kann ein Vorkommen der **Haselmaus** ausgeschlossen werden. Im ASK-Datensatz gibt es keine Hinweise auf die Haselmaus, weder in betreffenden Quadranten noch in der gesamten TK.

Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG für diese saP-relevante Art sind daher nicht einschlägig. Eine Ausnahme nach § 43 Satz 8 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht eine gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

Für **weitere saP-relevante Säugetiere** kommen keine geeigneten Lebensräume vor (z. B. Feldhamster, Biber, Luchs etc.) und im ASK-Datensatz sind solche Arten weder für den betreffenden Quadranten noch die gesamte TK enthalten. Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig. Eine Ausnahme nach § 43 Satz 8 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht eine gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

4.1.2.2 Reptilien und Amphibien

Reptilien

Die Zauneidechse als saP-relevante Art ist im ASK-Datensatz im betreffenden Quadranten der TK enthalten.

Die Zauneidechse benötigt trocken-warme Lebensräume (Glandt & Bischoff 1988), offene besonnte Bodenstellen sind ein wichtiges Strukturmerkmal ihres Habitats. Die Fläche der geplanten Biogasanlage ist überwiegend Acker und Grünland, bzw. war ein dicht mit Fichten-Reihenpflanzungen bestandener Garten. Daher stellt die betreffende Fläche keinen Lebensraum für Zauneidechsen dar. Aufgrund der Ortseinsicht ist auszuschließen, dass ein Lebensraum der Art vorhanden ist.

Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG (d. h. Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind somit für saP-relevante Reptilien nicht einschlägig.

Amphibien

Auf der Fläche, auf der die Biogasanlage errichtet werden soll, gibt es keine Kleingewässer oder Teiche. Da essentielle Habitate wie Laichgewässer für **Amphibien** im Planungsbereich nicht vorkommen sind, können saP-relevante Amphibien im Planungsgebiet nicht vorkommen, und sind daher **nicht** betroffen.

Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG sind daher für Amphibien nicht einschlägig. Eine Ausnahme nach § 43 Satz 8 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht eine gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

4.1.2.3 Libellen

Im Planungsgebiet sind keine entsprechenden geeigneten Gewässer vorhanden. Das Vorkommen von saP-relevanten Libellenarten im Planungsgebiet kann ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig. Eine Ausnahme nach § 43 Satz 8 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht eine gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

Aus dem südöstlich des Planungsgebiets gelegenen Grabens bzw. Baches sind keine saP-relevanten Libellenarten bekannt. Laut Ortseinsicht ist in dem Graben (Dränage-Sammler angrenzender Äcker, teilweise unter Flur) auch kein Lebensraum saP-relevanter Libellenarten vorstellbar. Zudem führt der Graben in ein Teichgebiet mit mehreren genutzten Teichen (Steinschüttungen an Steilufeln, teilweise betonierte Ufer). Das Planungsvorhaben hat damit auch keine indirekten Auswirkungen auf saP-relevante Libellen-Arten benachbarter Stand- oder Fließgewässer.

4.1.2.4 Käfer, insbesondere Holz-bewohnende Arten

Aufgrund des Fehlens entsprechender Habitate, aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort (vgl. LfU 2006) und den Verbreitungsbildern dieser Arten in Bayern kann für alle saP-relevante Käferarten des Anhangs IV ein Vorkommen ausgeschlossen werden (z. B. Scharlachkäfer, Breitrand, Alpenbock, Gr. Eichenbock, Eremit), ebenso für die sonstigen streng geschützten Käferarten.

Keine der entsprechenden saP-relevanten Käfer-Arten ist im ASK-Datensatz im betreffenden Quadranten der TK (auch nicht in der gesamten TK) enthalten.

Die gefälltten Fichten-Reihenpflanzungen im Garten waren sicher, wie die Ortseinsicht ergab, kein Lebensraum dieser Arten (kein Alt- oder Totholz in Struktur, Menge und Qualität, das für diese Arten als Lebensraum geeignet wäre).

Das Vorkommen dieser Arten im Planungsgebiet kann damit ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände sind damit nicht einschlägig. Eine Ausnahme nach § 43 Satz 8 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht eine gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

4.1.2.5 saP-relevante Schmetterlingsarten

Das Vorkommen von Schmetterlingen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie weiterer streng geschützter Arten ist aufgrund der Struktur der beanspruchten Fläche (Überwiegend Acker, gemähte intensiv genutzte Wiese, Garten) nicht möglich. Die notwendige Bestandesstruktur (vgl. hierzu auch Trautner et al. 2006, Hacker & Müller 2006) ist für saP-relevante Tag- oder Nachtfalter **nicht** vorhanden, wie die Überprüfung des Planungsgebiets ergab.

Keiner der entsprechenden saP-relevanten Schmetterlings-Arten im ASK-Datensatz im betreffenden Quadranten der TK (auch nicht in der gesamten TK) enthalten.

Das Vorkommen saP-relevanter Schmetterlingsarten im Planungsgebiet kann damit ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig. Eine Ausnahme nach § 43 Satz 8 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht eine Ausnahme gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

Unabhängig davon könnten einige wenige „besonders geschützte“ Insektenarten im Bebauungsplangebiet vorkommen, wie die Auswertung der ASK-Datenbank ergab (siehe Tabelle „besonders geschützte Insektenarten“).

4.1.2.6 Sonstige saP-relevante Arten

Großkrebse: Edelkrebs (*Astacus astacus*)

Im Planungsgebiet sind keine Gewässer vorhanden, die für die Art geeignet wären (weder der angrenzende Graben noch die Kette von intensiv genutzten Teichen).

Das Vorkommen von saP-relevanten Krebsarten wie dem Edelkrebs kann im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

Hinweise auf diese Art finden sich im ASK-Datensatz weder im betreffenden Quadranten der TK noch in der gesamten TK. Nicht heimische Krebsarten wie der aus Nordamerika eingeschleppte Signalkrebs, der häufig mit dem Edelkrebs verwechselt wird, sind in der saP nicht relevant.

Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Eine Ausnahme nach § 43 Satz 8 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht eine Ausnahme gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie.

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schadigungsverbot (s. Nr. 2.2 der folgenden Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der folgenden Formblätter): Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Mit Hilfe des Auswahlverfahrens (BayStIM 2008) wurde eine Reihe von Vogelarten ermittelt, die im Planungsgebiet aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Lebensraumsansprüche in Bayern (nach Bezzel et al. 2005) sowie dem tatsächlich vorhandenen Lebensraumtypen im Bebauungsplangebiet nicht vorkommen können. Diese vollständige Prüfliste ist in einer gesonderten Datei dokumentiert (Prüftabelle).

Im Folgenden werden nur die europäischen Vogelarten in Form von „ökologischen Gilden“ behandelt, die nach diesem Auswahlverfahren (Auswertung des bayerischen Brutvogelatlas) im Planungsgebiet potenziell vorkommen könnten, und die aufgrund der Raumstruktur und Habitate auch im Planungsgebiet brüten könnten. Grundlage hierfür ist die Ortseinsicht vom 8.2.2010 und die dabei ermittelte Raumstruktur und Habitate.

Vogelarten, für die essentielle Strukturen (z. B. Horste, Baumhöhlen) nicht ermittelt werden konnten, werden nicht behandelt, da sie nur Nahrungsgäste, nicht aber Brutvögel im Planungsbereich sein können.

Die möglichen Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Vogel-Arten im Planungsgebiet wurden aufgrund einer Einschätzung des Habitat-Potenzials abgeleitet. Die Arten wurden zum einen nach den ökologischen Gruppen von Vogelarten gruppiert, die bei Bezzel et al. (2005) benannt sind. Zum anderen erfolgte eine eigenständige Zuordnung nach der ornithologischen

Fachliteratur (Bauer et al. 2005, Bauer & Berthold 1996) und eigener Erfahrung, da eine Reihe von (häufigen und weit verbreiteten) Vogelarten von Bezzel et al. (2005) keiner speziellen ökologischen Gilde zugeordnet wird. Laut BayStMI (2008) ist es „möglich, Arten mit gleichen Lebensraumsprüchen und vergleichbarer Empfindlichkeit z.B. zu "ökologischen Gilden" zusammengefasst zu behandeln.“

Als saP-relevante Strukturen waren junge Fichten (Stammfuß-Durchmesser weniger als 8 cm) vorhanden. Diese Bäume dürften keine Halbhöhlen oder Stammhöhlen aufgewiesen haben (Stämme zu dünn), ebenso auch keine Horste, die von Greifvögeln oder Eulen genutzt werden könnten (Bäume zu jung und niedrig). Potenzielle Brutvögel, die in Horsten brüten (wie Greifvögel), können als Brutvögel ausgeschlossen werden: in jungen Fichten-Hecken legen die relevanten Greifvögel keine Horste an.

SaP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten im Sinne des Artenschutzrechts (d. h. Baumhöhlen, Horste) sind daher nicht betroffen.

Aufgrund der Lage und Struktur des Planungsgebiets ist mit dem Vorkommen von ungefährdeten kulturfolgender Vogelarten zu rechnen (z. B. Amsel, Bachstelze, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen etc.), die jedes Jahr ihr Nest neu anlegen.

Aufgrund der Lage in der offenen Feldflur im Übergang zur Ortsrandlage könnten theoretisch an Brutvogelarten der bayerischen oder bundesdeutschen Roten Liste eventuell die Arten Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, und Klappergrasmücke vorkommen, weiter auch ungefährdete Arten wie der Neuntöter (Art der Vogelschutz-Richtlinie). Aufgrund der Ortseinsicht wird ein Brutplatz dieser Arten für unwahrscheinlich gehalten, da diese Arten im Allgemeinen nicht in Fichten-Jungwuchs (im Garten) ihre Nester anlegen.

Ökologische Gruppen von Vogelarten und naturschutzfachliche Ausnahme-Voraussetzungen gem. § 42 und 43 BNatSchG :

#1: Gruppe der in Gebüschbrütenden Vogelarten:

#1b: Gruppe der in Baumkronen brütenden Vogelarten:

Betroffen sind weit verbreitete Arten, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu bauen. Teilweise brüten diese Arten mehrfach pro Jahr (z. B. Amsel, Mönchsgrasmücke, etc.).

Aufgrund der Ortseinsicht und der Bestandesstruktur (Fichten-Reihenpflanzungen) wird es sehr unwahrscheinlich gehalten, dass Arten der bayerischen Roten Liste wie Baumpieper, Bluthänfling, Goldammer, Klappergrasmücke bzw. ungefährdete Arten, die typisch sind für eine traditionelle, extensiv genutzte Kulturlandschaft mit Dornstrauch-reichen Hecken wie Dorngrasmücke und Neuntöter, im Planungsbereich (dominiert von Fichten-Hecken) einen Nistplatz hatten.

Die Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern ist im Allgemeinen vermeidbar, wenn die Verwirklichung der Baumaßnahmen (Beräumung des Baufeldes inklusive Fällung oder Rodung) außerhalb der Brutsaison erfolgt. Der Verbotstatbestand (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen) kann im Allgemeinen umgangen werden, wenn die Beräumung des Baufeldes sowie die Fällung oder Rodung von Bäumen und Gebüsch außerhalb der Reproduktionszeit der Vogelarten erfolgt.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des BayNatSchG, §13e, ist eine Fällung oder Rodung von Hecken, Feldgehölzen oder –gebüsch von 1. Oktober bis 28. Februar zulässig. Die Baumfällungen erfolgten in diesem Zeitraum.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die lokale Population dieser Arten sind nicht zu befürchten, da die Arten jedes Jahr neue Nester bauen, Ausweichmöglichkeiten bestehen und die Maßnahmen in dem zulässigen Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt wurden. Zudem werden umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, von denen die Vogelarten dieser ökologischen Gruppe profitieren. Durch die im Freiflächengestaltungsplan vorgesehenen Pflanz-Maßnahmen (Pflanzung Schlehen-Hecke, sowie weitere standortheimische Gebüsch- und Gehölz-Pflanzungen) wird die Nistplatzsituation dieser Arten, insbesondere von in Dornsträuchern brütenden Arten, wesentlich verbessert.

Entsprechend werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten) und des Art. 5 lit. b) Vogelschutzrichtlinie ist **nicht** einschlägig.

#2: Gruppe in Baumhöhlen oder Horsten brütender Vogelarten:

Der Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten) wäre nur dann erfüllt, wenn die Bäume Baum-Höhlen oder Horste als potenzieller Brutplatz aufweisen würden. Es wird für sehr unwahrscheinlich gehalten, dass die gefälltten jungen Fichten bereits Baumhöhlen hatten (Schnittflächen am Boden ca. 5-8 cm Durchmesser), da die Stämme selbst für Bunt- oder Kleinspecht zu dünn waren.

Laut Freiflächengestaltungsplan werden umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, von denen die Vogelarten dieser ökologischen Gruppe profitieren. Durch die im Freiflächengestaltungsplan vorgesehenen Pflanz-Maßnahmen (standortheimische Gehölz-Pflanzungen wie Wild-Birne, Eiche, Esche) wird die Nistplatzsituation dieser Arten langfristig wieder hergestellt.

Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten) und des Art. 5 lit. b) Vogelschutzrichtlinie ist **nicht** einschlägig.

#4: Gruppe der am Boden im Offenland brütenden Vogelarten:

Die geplante Biogasanlage stellt einen Acker, eine intensiv genutzte Wiese und einen Garten mit Gehölzen dar. Eine Funktion des Planungsbereichs als Brutplatz für am Boden im Offenland brütende Arten ist prinzipiell denkbar.

In dieser Gruppe sind auch Arten der bayerischen Roten Liste enthalten wie Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn oder Wiesenschafstelze, die typisch sind für eine extensive Kulturlandschaft. Diese halten jedoch zu Gehölzen (hier insbesondere der Fichten-Reihen in und rund um das Gartengrundstück) einen „Sicherheitsabstand“ (Größenordnung meist über 50 m) ein, d. h. es ist sehr unwahrscheinlich, dass sie direkt benachbart zu dem früheren Garten einen Brutplatz sich aussuchen würden. Nicht auszuschließen ist, dass Arten wie Schafstelze und Kiebitz die Ackerflächen nördlich des Planungsgebiets als Nahrungsgebiet nutzen oder nutzten. Dies ist auch künftig nicht ausgeschlossen. Die Arten dieser ökologischen Gruppe legen jährlich ein neues Nest an.

Aufgrund der Nistplatz-Wahl könnten – rein theoretisch – die Individuen dieser Arten von der geplanten Baumaßnahme betroffen sein (Zerstörung von Nestern, Tötung von Eiern, Jungvögeln etc. im Rahmen der Bautätigkeit), daher wäre der Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten) erfüllt.

Wenn die Fällung oder Rodung von Bäumen und Gebüsch, oder die Beräumung des Baufeldes jedoch außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten erfolgt, sind die Verbotstatbestände nicht einschlägig.

Im Allgemeinen kann durch eine Beräumung des Baufeldes (z. B. Abschieben Oberboden, Entfernung Gehölze) außerhalb der Brutzeiten dieser Vogelarten der Verbotstatbestand umgangen werden.

Der Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten) ist dann nicht erfüllt.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des BayNatSchG, §13e, ist eine Fällung oder Rodung von Hecken oder Feldgehölzen oder –gebüsch vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.

Die bereits durchgeführte Beräumung des Gartengrundstücks (u.a. Fällung der Fichten-Hecken) ist in diesem Zeitraum erfolgt.

Im ASK-Datensatz gibt es für die Arten Kiebitz und Schafstelze insgesamt 4 Nachweise, die in der Nähe von Oberreichenbach liegen. Dieser Bereich ist über einen Kilometer vom Planungsgebiet entfernt, und direkte Auswirkungen des Planungsvorhabens auf diese Vorkommen nicht vorstellbar.

Art	Vorkommen in TK laut ASK
Kiebitz	LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN, CA. 1KM SSO OBERREICHENBACH
Schafstelze	1 LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN, CA. 1KM SSO OBERREICHENBACH 2 LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN, CA. 1KM SSO OBERREICHENBACH 3 DAMWILDGEHEGE CA. 1 KM. NORTHWESTL. VINCENZENBRONN

Auch die Arten dieser ökologischen Gruppen profitieren von den im Freiflächengestaltungsplan vorgesehenen Maßnahmen. Durch die im Freiflächengestaltungsplan vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen (Anlage Mulde mit feuchtem extensiv genutzten Grünland, Vernässungszone mit feuchter Hochstaudenflur, Flachwasserzone mit Verlandungsbereich) entstehen mögliche Nahrungsgebiete, ggf. auch Brutplätze.

Der Verbotstatbestand nach Art. 5 lit. d) Vogelschutzrichtlinie wird nicht erfüllt, da sich der günstige Erhaltungszustand dieser Vogelarten im Naturraum und der Zustand der lokalen Population und somit im natürlichen Verbreitungsgebiet aller Voraussicht nach nicht verschlechtert.

Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplanes ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie).

Tabelle 4: Vogelarten im PlanungsgebietNachweistyp und potenzielles Vorkommen (nach BayStIM 2008)

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Bebauungsplangebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich [ja = X; nein = 0; N = zur Nahrungssuche, nicht als Brutvogel des Planungsgebiets]

Ök: Ökologische Gruppe

- 1 Vogelarten geschlossener Waldbestände (Nadelwaldvögel, Laubwaldvögel, bodenbrütende Waldvögel)
- 2 Vogelarten der Siedlungen
- 3 Schwimmvögel
- 4 Frei brütende Arten, die ihr Nest jedes Jahr neu errichten (bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel, Heckenvögel, Vögel der Streuobstwiesen und –äcker)
- 5 Arten, die in Baumhöhlen und –nischen brüten
- 6 Vogelarten mit enger Bindung an Wälder und angrenzende Offenlandschaften bzw. Verbreitung in Wäldern und Parkanlagen
- 7 Vogelarten der Siedlungsränder, die in der Siedlung brüten und in der offenen Landschaft auf Nahrungssuche gehen

Aus: Ausnahmevoraussetzungen:

#1 bis #x: Hinweise für Ausnahmevoraussetzungen, siehe Text

PO	Art	Art	RL Bay	RL D	sg	RL in S	Ök.	Aus.
N	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-		2	#1
X	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-		3	#1
N	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-		5	#2
N	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	-	3	4	#1
X	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-		2, 4	#1b
N	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-		1, 6	#1b
X	Fasan, Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-					#4
X	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	V	-	3	4	#4
X	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	-	-		4	#4
N	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	V	4	#2
X	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-		4	#5
X	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-		4	#1
X	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-	V	4	#1
X	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	-	V	4	#1
X	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-		4	#1
X	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-		2	#3
X	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V	-		2	#3
X	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-		4	#1
N	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-		5	#2
N	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>						
X	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-	V	4	#1
X	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-		4	#1
N	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-		6	#2
N	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2	x	V	5	#4
N	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-		1, 6	#5
N	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-		5	#2
N	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-		4	#1
X	Sumpfrohsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-		4	#4
X	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	V	-	3	4	#4
X	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-		4	#1

Amsel, Mönchsgrasmücke und andere im Gebüsch brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten
Gruppe: #1

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Bayern oder Deutschland: siehe Tabelle

Arten im UG: ... nachgewiesen **X** potenziell möglich

Siehe obige Tabelle **Status: vermutliche oder wahrscheinliche Brutvögel**

Diese Gruppe Gebüsch-brütender Arten ist in Bayern und im Naturraum weit verbreitet, und fast alle Arten sind ungefährdet. Im Umfeld bestehen Ausweichmöglichkeiten. Der lokale Bestand dieser Arten (sowie der weiteren Arten mit ähnlichen Ansprüchen) wird nicht beeinträchtigt.

Lokale Population:

Die Brutbestände der oben genannten Arten werden als lokale Populationen angenommen, die im Bebauungsplangebiet in Gebüschten brüten.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird bewertet mit:

...hervorragend (A) **X** gut (B) ...mittel - schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingt könnte eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten erfolgen, wenn die ggf. erforderliche Entfernung von Gebüschten und kleinen Bäumen während der Brutzeit durchgeführt werden würde. Den Tatbeständen kann jedoch entgangen werden, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten durchgeführt werden.

X Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Die erforderliche Entfernung von Hecken, Gebüschten und Bäumen ist außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten durchzuführen.

.....CEF-Maßnahmen erforderlich:

X Kompensationsmaßnahmen erforderlich:

Eingrünung der geplanten Anlage mit standortheimischen Sträuchern und Baumarten und hoher Anteil von standortheimischen Dornsträuchern bei der Pflanzung von Hecken.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ...ja [X]nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Brutplatzverluste im Bebauungsplangebiet durch baubedingten Lärm, Störungen und visuelle Effekte während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sind auszuschließen, wenn die Rodungsmaßnahmen außerhalb der Reproduktionszeit stattfinden (siehe Punkt 2.1). Weitere Gebüschten als potenzielle Brutplätze bleiben im Planungsgebiet randlich erhalten bzw. werden dort laut Planunterlagen neu gestaltet.

...Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich ...CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ...ja [X] nein

Feldlerche, Kiebitz, Schafstelze**Und andere am Boden brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten**

Gruppe #4 (siehe obige Tabelle):

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern:
 Art im UG: ...nachgewiesen **X** potenziell möglich
 Siehe obige Tabelle **Status: mögliche o.wahrscheinliche Brutvögel**
 Die Gruppe der am Boden brütenden Arten enthält in Bayern gefährdete Arten.

Lokale Population:

Die Brutbestände dieser ökologischen Gruppe (u. a. Feldlerche, Wiesenschaftstelze) werden als lokale Populationen angenommen, die am Boden oder in der bodennahen Krautschicht brüten können.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird bewertet mit:

...hervorragend (A) **X** gut (B) ...mittel - schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingt könnte eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten erfolgen, wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Maßnahmen wie Fällungen bzw. Rodungen von Bäumen oder das Abschieben von Oberboden in der Brutzeit liegen würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für solche Maßnahmen außerhalb der Brutzeit dieser Arten entgangen werden.

X...Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Die entsprechenden Maßnahmen (Abschieben von Oberboden, Fällungen bzw. Rodungen von Bäumen) werden außerhalb der Brutzeit durchgeführt.

X Kompensationsmaßnahmen erforderlich:

- Anlage und Gestaltung Feuchtbereich (extensives feuchtes Grünland, Vernässungszone).

...CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ...ja **[X]** nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entscheidend für die Arten ist die Bebauung und die damit verbundenen möglichen Brutplatzverluste. Brutplatzverluste im Bebauungsplangebiet durch betriebsbedingten Lärm, Störungen, Betreten des Bodens etc. werden demgegenüber als unwichtig erachtet.

...Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich ...CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ...ja **[X]** nein

4.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Aus dem Planungsgebiet sind keine Vorkommen von weiteren streng geschützten Tier- oder Pflanzenarten, die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen, bekannt oder zu erwarten.

Diese Arten weisen ökologische Ansprüche an Lebensraumtypen, Standortfaktoren oder Bodenbedingungen sowie Futterpflanzen, Kleinklima oder Habitatalemente auf (vgl. Trautner et al. 2006, Bayer. LfU 2006, Hacker & Müller 2006), die im Planungsgebiet nicht vorhanden sind.

Die Auswertung des ASK-Datensatzes erbrachte auch keinerlei Nachweise dieser Arten in dem betroffenen TK-Quadranten, ebenso nicht die Auswertung der einschlägigen bayerischen Verbreitungsatlant (siehe Prüftabelle).

Eine Prüfung gem. Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG ist daher nicht erforderlich.

4.4 Bestand und Betroffenheit weiterer besonders geschützter Arten

Nach BayStIM (2008) sind die "besonders geschützten" Arten (nach Bundesartenschutzverordnung) **nicht** Gegenstand der saP. Für diese Arten gilt die Legalausnahme des § 43 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 42 BNatSchG weiterhin (laut BayStIM 2008).

Diese Arten können im Rahmen des Freiflächengestaltungsplans behandelt werden. Eine entsprechende Auswertung des ASK-Datensatzes für den Quadranten 4 der TK wurde in Tabelle 2 geliefert.

Beim Geländetermin wurden keine Hinweise auf Vorkommen von "besonders geschützten" Arten gefunden.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 43 Abs. 8 BNatSchG

Gemäß § 43 Abs. 8 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 42 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Dies ist jedoch nur erforderlich, wenn Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden würden. Dies ist jedoch nicht der Fall.

5.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vom Planungsvorhaben ausgelöst werden, ist eine Prüfung von zumutbaren Alternativen nicht erforderlich. Daher besteht kein Bedarf für eine Beantragung einer Ausnahmeregelung.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitats saP-relevanter Pflanzenarten ausgeschlossen werden können.

5.2.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG sind für saP-relevante Tierarten nicht einschlägig, da Habitats saP-relevanter Tierarten ausgeschlossen werden können.

5.2.1.3 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

Gruppe der im Gebüsch brütenden Vogelarten

In der Gruppe der Gebüsch-brütenden Vogelarten kommen weit verbreitete, häufige und auch Siedlungen bzw. Parkanlagen besiedelnde Vogelarten vor, daneben aber auch gefährdete Vogelarten der bayerischen Roten Liste (z. B. Baumpieper, Bluthänfling, Goldammer, Klappergrasmücke). In dieser Gruppe finden sich auch Arten der Vogelschutz-Richtlinie wie der Neuntöter.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Eingrünung der geplanten Anlage im Rahmen des Freiflächengestaltungsplanes verschlechtert sich der günstige Erhaltungszustand der

lokalen Population dieser Vogelarten nicht. Lebensraumverluste dieser Arten werden über die im Rahmen des Freiflächengestaltungsplanes genannten Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

Das Planungsvorhaben führt daher nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie).

Gruppe der in Baumhöhlen brütende Vogelarten:

Baubedingt wurden Bäume (junge Fichten) gerodet. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass diese Höhlen oder Halbhöhlen aufgewiesen haben, so dass die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten) nicht erfüllt sind.

Lebensraumverluste dieser Arten werden über die im Rahmen des Freiflächengestaltungsplanes genannten Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

Gruppe der am Boden im Offenland brütende Vogelarten:

Die ggf. betroffenen Arten errichten jedes Jahr ihr Nest neu. Baubedingt wird überwiegend Ackerland und intensiv genutztes Grünland (d. h. eine mehrfach pro Jahr gemähte Wiese) überbaut, so dass es für die größten Teile des Bebauungsplangebiets sehr unwahrscheinlich ist, dass potenzielle Nistplätze überbaut werden.

Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten) sind dann nicht erfüllt, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit dieser Arten stattfinden (meist ab Mitte April).

Lebensraumverluste dieser Arten werden über die im Rahmen des Freiflächengestaltungsplanes genannten Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen (Anlage feuchte Mulde, extensives Grünland, Vernässungszone) ausgeglichen.

Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie).

Aufgrund obiger Punkte wird der Verbotstatbestand nach Art. 5 lit. d) Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt, da sich der günstige Erhaltungszustand dieser Vogelarten im Naturraum und somit im natürlichen Verbreitungsgebiet aller Voraussicht nach nicht verschlechtert. Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie stehen daher dem Bauvorhaben nicht entgegen.

5.3 Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG)

Aus dem Planungsgebiet sind keine Vorkommen von streng geschützten Tier- oder Pflanzenarten, die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen, bekannt oder zu erwarten (siehe Prüftabelle).

Eine Prüfung gem. Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG ist daher nicht erforderlich.

6 Gutachterliches Fazit

Wie die systematische Prüfung möglicher betroffener saP-relevanter Arten ergab, werden bau- und anlagen- und betriebsbedingt einige wenige saP-relevante Vogelarten betroffen, nicht aber Fortpflanzungsstätten (im Sinne des Artenschutzrechts) von Fledermäusen oder sonstiger saP-relevanter Tier- und Pflanzen-Arten.

In Teilbereichen des Planungsgebiets könnten saP-relevante Vogelarten, insbesondere Vogelarten der traditionellen Kulturlandschaft, die in Gebüschern brüten und im Offenland ihre Nahrung suchen, oder die im Offenland brüten, betroffen werden.

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen) kann umgangen werden, wenn die Beräumung des Baufeldes oder die Fällung oder Rodung von Bäumen und Gebüschern außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten erfolgt (bei den meisten Arten ab 2. Aprilhälfte, bei manchen ab Mai) erfolgt. Erhebliche negative Auswirkungen auf die lokale Population dieser Arten sind nicht zu befürchten, da die Arten jedes Jahr neue Nester bauen. Fortpflanzungsstätten im Sinne des Artenschutzrechtes (Baumhöhlen und Horste) wurden nicht ermittelt. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten) und des Art. 5 lit. b) Vogelschutzrichtlinie ist bei Durchführung der umfangreichen Maßnahmen des Freiflächengestaltungsplanes nicht einschlägig.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des BayNatSchG, §13e, ist eine Fällung bzw. Rodung von Hecken, Feldgehölzen oder –gebüschern vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig. In diesem Zeitraum erfolgten bereits Fällungen der Bäume in dem Gartengrundstück.

Bei der Planung des Baugebietes wurden, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Unter Einbeziehung der im Freiflächengestaltungsplan vorgesehenen Maßnahmen bleibt der derzeitige Erhaltungszustand der saP-relevanten Arten gewahrt und verschlechtert sich nicht.

Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen der geplanten Biogasanlage nicht entgegen.



Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

7 Quellenverzeichnis

- Bauer H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl., Bd. 1: Nonpasseriformes, Bd. 2: Passeriformes, Bd. 3 Literatur und Anhang. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bauer, H.G., Berthold, P., Boye, P., Knief, W., Südbeck, P. & Witt, K. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.
- Bauer, H-G. & Berthold, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas - Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Bayer. LfU (2006): Downloadbare Informationsblätter zu den Artengruppen der FFH-Richtlinie. URL www.lfu.bayern.de, Augsburg.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003a): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 166. Augsburg. 384 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003b): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 165. Augsburg. 372 S.
- Bayer. LWF - Bayerische Landeanstalt für Wald und Forstwirtschaft (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern. 4. aktualisierte Fassung, Juni 2006. Freising, 200 S.
- Bayer. LWF & Bayer. LfU (2005): Kartieranleitung für die Arten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Entwurf. Mai 2005
- BayStIM (2008): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand 12/2007), inkl. 4 Anhänge; Download unter: <http://www.innenministerium-bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638>, veröffentlicht 8.1.2008
- Bezzel, E., Geiersberger, I., Lossow, G.v. & Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern – Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag, Stuttgart. 555 S.
- BNatSchG - Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.
- Corbet, G. & Ovenden, D. (1982): Pareys Buch der Säugetiere. Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin. 240 S.
- Ebert, G. & Rennwald, G. (1991ff): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.
- Faltin, I. (1988): Untersuchungen zur Verbreitung der Schlafmäuse (Gliridae) in Bayern. Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz Heft 81, München. S. 7-15.
- Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.) 1988: Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Mertensiella 1, Bonn.

- Görner, M. & Hackethal, H. (1988): Säugetiere Europas. Neumann Verlag, Leipzig und Radebeul. 371 S.
- Hacker, H. & Müller, J. (2006): Die Schmetterlinge der bayerischen Naturwaldreservate – eine Charakterisierung der süddeutschen Waldlebensraumtypen anhand der Lepidoptera (Insecta). Beitr. bayer. Entomofaunistik – Suppl. 1, 272 S., Bamberg.
- Kuhn, K. & Burbach, K. (1998): Libellen in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. 333 S.
- LfU & ABE (2008) Arbeitsatlas Tagfalter in Bayern. Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) und Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Entomologen e.V. (ABE), Augsburg. Stand 3. April 2007. 175 S.
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart. 411 S.
- Nöllert, A. & Nöllert, C. (1992): Die Amphibien Europas. Franck-Kosmos Verlags-GmbH, Stuttgart. 382 S.
- Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 7. überarb. u. ergänzte Aufl., Ulmer, Stuttgart. 1050 S.
- Richarz, K.; Bezzel, E. & Hormann, M. (Hrsg.) (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag. 630 S.
- Schönfelder, P. & Bresinsky, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Ulmer Verlag, Stuttgart. 752 S.
- Stettmer, C., Bräu, M., Gros, P. & Wanninger, O. (2006): Die Tagfalter Bayerns und Österreichs. Hrsg. ANL, Laufen/Salzach. 240 S.
- Trautner, J., Kockelke, K., Lambrecht, H. & Mayer, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Verlag Books on Demand, Norderstedt. 234 S.
- Weidemann, H.J. & Köhler, J. (1996): Nachtfalter – Spinner und Schwärmer. Naturbuch-Verlag, Augsburg. 512 S.
- Weidemann, H.J. (1995): Tagfalter - beobachten, bestimmen. 2. völlig neu bearbeitete Auflage, Augsburg. 659 S.
- Wüst, W. (1981, 1986): Avifauna Bavariae. Selbstverlag der Ornithol. Gesellschaft in Bayern. Bd. 1 und Bd. 2, München. 1449 S.

8 Anhang

Prüfliste

Die Prüfliste wurde nach BayStIM (2008), Anlage „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Stand: 12/2007)“ abgearbeitet und geprüft.

Die Ergebnisse sind in einem gesonderten Text dokumentiert.

